

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Renz, Fraktion der CDU

**Gesicherte Schulstandorte 2022/2023 – Grundschule „Campus am Turm“
Schwerin**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/722 wurde unter anderem mitgeteilt, dass für diejenigen Grundschulen, die die Schülermindestzahl 20 für die Eingangsklasse nicht erreicht haben, geprüft wurde, ob die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 4 Nummer 1 Satz 2 und 3 des Schulgesetzes erfüllt sind beziehungsweise weiterhin erfüllt werden. Die weitere Bestandsfähigkeit der Grundschule ist dann gewährleistet. Die Genehmigung für eine jahrgangsübergreifende Klassenbildung wurde in einem solchen Fall bereits mit der Genehmigung des Schulentwicklungsplanes erteilt, einer weiteren gesonderten Ausnahmegenehmigung bedarf es nicht. Dies gilt auch für die Grundschule „Campus am Turm“ Schwerin. Insoweit ist die Schlussfolgerung in der Vorbemerkung, die Landesregierung habe auf Antrag des Schulträgers Ausnahmegenehmigungen für die Schuljahre 2021/2022 sowie 2022/2023 erteilt, nicht zutreffend.

Die Landesregierung hat darüber hinaus weitere Maßnahmen ergriffen, um das Schulnetz bis 2030 langfristig abzusichern. Diese ermöglichen eine weitere Bestandsfähigkeit für die bestehenden Schulen, auch wenn sie die aktuell geltenden Schülermindestzahlen unterschreiten. In einem ersten Schritt wurde bereits im April 2022 die Schulentwicklungsplanverordnung geändert. Zudem wird entsprechend des Landtagsbeschlusses auf Drucksache 8/407 die für eine dauerhafte Umsetzung vorgesehene gesetzliche Änderung vorbereitet.

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/722 geht hervor, dass die Grundschule „Campus am Turm“ Schwerin die Anmeldezahl für die Bildung einer Eingangsklasse von 20 Schülerinnen und Schülern bzw. die durchschnittliche Schülermindestzahl für Grundschulen am Mehrfachstandort von mindestens 40 Schülerinnen und Schülern für das Schuljahr 2022/2023 unterschreitet und damit nach dem Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern als im Bestand gefährdet gilt. Die Grundschule „Campus am Turm“ Schwerin hat daraufhin auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für das Schuljahr 2022/2023 erhalten.

Außerdem geht aus der Antwort hervor, dass die Anmeldezahl für die Eingangsklasse bzw. die durchschnittliche Schülermindestzahl für Grundschulen am Mehrfachstandort der Grundschule „Campus am Turm“ Schwerin bereits im Schuljahr 2021/2022 nicht erreicht wurde und diese deshalb auch im Schuljahr 2021/2022 als im Bestand gefährdet galt. Schon für das Schuljahr 2021/2022 erhielt die Grundschule „Campus am Turm“ Schwerin von der damaligen Landesregierung eine Ausnahmegenehmigung.

1. Wie hoch sind die Anmeldezahlen in der Grundschule „Campus am Turm“ Schwerin für die Eingangsklasse 2022/2023 bzw. die durchschnittliche Schülermindestzahl für Grundschulen am Mehrfachstandort für das Schuljahr 2022/2023?

Wie hoch waren die Zahlen seit dem Schuljahr 2017/2018 bis zum Schuljahr 2021/2022 (bitte jeweils nach Schuljahr beziffern)?

Die Grundschule „Campus am Turm“ wurde zum Schuljahr 2020/2021 eröffnet, sodass für den davorliegenden Zeitraum keine Anmeldezahlen vorliegen können.

Grundschule „Campus am Turm“ Schwerin Anmeldezahlen für die Eingangsklasse	
Schuljahr	Anmeldezahl
2022/2023	39
2021/2022	23
2020/2021	45
2019/2020	-
2018/2019	-
2017/2018	-

2. Hat die Grundschule „Campus am Turm“ Schwerin seit dem Schuljahr 2017/2018 bis zum Schuljahr 2020/2021 bereits einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Einrichtung einer untermaßigen Eingangsklasse nach § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6 Buchstabe a und b des Schulgesetzes bzw. aufgrund des Unterschreitens der durchschnittlichen Schülermindestzahl für Grundschulen am Mehrfachstandort gestellt und erhalten (bitte diese Entscheidungsfrage für jedes angefragte Schuljahr beantworten)?

Für die Grundschule „Campus am Turm“ Schwerin musste der Schulträger keinen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung für die Einrichtung einer untermaßigen Eingangsklasse an Grundschulen am Mehrfachstandort nach § 45 Absatz 4 Nummer 2 Satz 2 des Schulgesetzes stellen. Im genehmigten Schulentwicklungsplan der Landeshauptstadt Schwerin wurden unzumutbare Schulwegzeiten festgestellt und folglich können jahrgangsübergreifende Lerngruppen eingerichtet werden.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 4 Nummer 2 Satz 2 des Schulgesetzes künftig nicht mehr erfüllt werden, bleibt der Bestand der Schule entsprechend den getroffenen Maßnahmen in der Umsetzung des Landtagsbeschlusses auf Drucksache 8/407 gesichert.